

Dr. Rainer Gottwald  
St.-Ulrich-Str. 11  
86899 Landsberg am Lech  
Tel. 08191/922219  
Mail: [info@stratcon.de](mailto:info@stratcon.de)

Landsberg, den 20.11.2018

An die Damen und Herren des  
Würzburger Stadtrats

## **Gewinnausschüttung der Sparkasse Mainfranken an die Stadt Würzburg: bis zu 15,6 Mio. €**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch Google-Alert sind wir auf die Stadtratssitzung am 22./23. 11. 2018 gestoßen, in der der Haushalt 2019 beraten werden soll.

Darunter befindet sich auch Antrag 206/218 zur Sparkassen-Gewinnausschüttung

In den letzten Jahren wurden Sie wiederholt darauf aufmerksam gemacht, dass die Mainfrankensparkasse einige Millionen Euro an die Stadt als einem der Träger hätte ausschütten müssen. Dies wurde bisher mit allen möglichen Argumenten abgeblockt.

Mit den Geschäftszahlen der Sparkassen für 2017 und neuer Rechtsprechung zu den Rechten und Pflichten der Sparkassenvorstände bzw. der Verwaltungsräte wird eine neue Aktion gestartet. Unterstützung findet diese Aktion durch eine Reihe von Bankenprofessoren, deren Fachbücher zum Thema Banken in hohen Auflagen erschienen sind. Sie stellen ihr Fachwissen gerne zur Verfügung.

Die Mainfrankensparkasse gehört zu den Sparkassen, die nach unserer Meinung eklatant gegen Recht und Gesetz verstoßen, insbesondere gegen das Handelsgesetzbuch und andererseits gegen die bayerischen Sparkassengesetze.

### **1. Der Bruttogewinn der Mainfrankensparkasse**

Der **Bruttogewinn** setzt sich zum überwiegenden Teil zusammen aus der Zuführung zum Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ (§ 340g HGB – GuV 18) und dem Jahresüberschuss vor Steuern (GuV 26).

Hier sind die Werte der letzten Jahre für die Mainfrankensparkasse:

	2017	2016	2015	2014
<b>Zuf. Fonds für allgem. Bankrisiken (GuV 18)</b>	<b>35,800 Mio. €</b>	<b>18,800 Mio. €</b>	23,500 Mio. €	36,600 Mio. €
<b>Jahresüberschuss - JÜ - (GuV 25)</b>	<b>7,332 Mio. €</b>	<b>7,480 Mio. €</b>	7,545 Mio. €	8,618 Mio. €
<b>Bruttogewinn (Fonds + JÜ)</b>	<b>43,132 Mio. €</b>	<b>26,280 Mio. €</b>	<b>31,045 Mio. €</b>	<b>45,218 Mio. €</b>
<b>Anteil Zuf. Fonds zu Insgesamt:</b>	<b>83,0%</b>	<b>71,5%</b>	75,7%	80,9%
<b>Gesamtkapitalquote</b>	<b>16,70%</b>	<b>17,97%</b>	<b>19,21%</b>	<b>20,19%</b>

Die Gesamtkapitalquoten stehen in den jeweiligen Offenlegungsberichten der Mainfrankensparkasse (Randziffer 63)

## 2. Der Fonds für allgemeine Bankrisiken (§ 340g HGB)

„Kreditinstitute dürfen auf der Passivseite ihrer Bilanz zur Sicherung gegen **allgemeine Bankrisiken** einen Sonderposten „Fonds für allgemeine Bankrisiken“ bilden, soweit dies nach **vernünftiger kaufmännischer Beurteilung** wegen der besonderen Risiken des Geschäftszweigs der Kreditinstitute **notwendig** ist.“

In der bankwirtschaftlichen Literatur wird bei den **allgemeinen Bankrisiken** davon ausgegangen, dass es sich dabei im sogenannte **latente Risiken** handelt. Im Gegensatz dazu stehen die **erkennbaren Risiken**, deren voraussichtliches Ausmaß auf Grund einer Risikoanalyse geschätzt werden kann. In diesem Fall ist eine Rückstellung zu bilden.

In Würzburg ist **keine** Schätzung der allgemeinen Bankrisiken unter Nennung und Erläuterung der angewandten Schätzmethode erfolgt!

**Beweis:** Im Geschäftsbericht 2017 Seite 26 wird lapidar mitgeteilt „Im Geschäftsjahr wurde eine weitere Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß §340g HGB vorgenommen.“

Das ist ein Verstoß gegen den Bilanzierungsgrundsatz der **Richtigkeit und der Willkürfreiheit** nach § 239 Abs. 2 HGB.

**Folge:** Der Jahresabschluss 2017 der Mainfrankensparkasse ist unrichtig und daher unwirksam.

## 3. Gewinnabführung durch den Sparkassenvorstand

Die Zuführung zum Fonds für allgemeine Bankrisiken (vgl. Übersicht S. 2) erfolgt bei der Mainfrankensparkasse durch den **Vorstand**. Damit entscheidet der Vorstand über einen Teil der Gewinnverwendung, obwohl dafür der **Verwaltungsrat** zuständig ist. Denn in § 17 Sparkassenordnung ist in der Aufgabenbeschreibung des Vorstands nichts über eine Befugnis zur Entscheidung über eine Gewinnverwendung durch den Vorstand oder eine Befugnis zur Dotierung einer Vorsorgerücklage nach § 340g HGB zu finden.

Die Dotierung des Fonds erfolgt somit widerrechtlich und negiert das alleinige Recht des Verwaltungsrats auf Entscheidung über die Gewinnverwendung nach § 21 Sparkassenordnung.

Zuführungen zum Fonds sind bei Sparkassen übrigens unnötig, da die Sicherheitsrücklage **alle Risiken** abdeckt.

**Folge:** Sowohl die Gewinnverwendungsentscheidungen des Vorstands als auch die des Verwaltungsrats sind in diesen Fällen unrichtig und daher nichtig.

#### 4. Ermessensmißbrauch des Vorstands bei der Gewinnverteilung

Zu den Kompetenzen von Sparkassenvorstand und Verwaltungsrat wurde am 9.6.2016 vom Finanzministerium Düsseldorf, der obersten Sparkassenaufsicht in NRW, ein richtungweisender Bescheid erteilt. Es ging um die Frage, was mit 105 Mio. € geschehen soll, die die Stadtsparkasse Düsseldorf 2014 an Gewinn erzielt hatte.

Der Sparkassenvorstand dotierte den Fonds für allgemeine Bankrisiken mit 100 Mio. €. Über die verbleibenden 5 Mio. € konnte der Verwaltungsrat entscheiden, entweder Abführung an die Stadt Düsseldorf als alleinige Trägerin der Sparkasse oder Zuführung in die Sicherheitsrisikorücklage. Der Vorstand schlug vor, die 5 Mio. € dieser Rücklage zuzufügen. Diesem Vorschlag folgte mehrheitlich der Verwaltungsrat.

Der Oberbürgermeister von Düsseldorf (Verwaltungsratsvorsitzender) war damit nicht einverstanden und forderte einen gewissen Betrag für die Stadt. Schließlich wurde das Finanzministerium eingeschaltet und erließ den zitierten Bescheid.

Diesen Bescheid haben in Bayern neben den Sparkassenaufsichten, die Sparkassen selbst und auch die Landräte und Oberbürgermeister. Daher auch die Stadt Würzburg. Eine Übernahme der Grundsätze für die bayerischen Sparkassen wird vom Bayerischen Innenministerium als der obersten Sparkassenaufsicht jedoch abgelehnt. Obwohl es sich um Ausführungen zum Bundesrecht – das HGB ist Bundesrecht – handelt, sollen sie nicht für Bayern gelten.

Die Hauptergebnisse des Bescheids lauten:

- Der **Sparkassenvorstand** hat in der Anwendung von § 340g HGB Ermessensmissbrauch begangen (S. 19 ff. Bescheid). Die Behauptung, die Dotierung des Postens bis zur „offensichtlichen Willkür“, ist falsch. Die Behauptung, eine Dotierung sei generell zwingend und verpflichtend, ist ebenfalls falsch.
- Der **Verwaltungsrat** wurde adäquat gemäßregelt. Weil er die rechtswidrige Dotierung des Fonds nicht beanstandete, handelte er rechtswidrig. (S. 24 ff. Bescheid). Die Interessen des Trägers auf Ausschüttung wurden von ihm nicht wahrgenommen. Insofern hat der Verwaltungsrat geduldet, dass seine Rechte als Aufsichtsorgan vom Sparkassenvorstand durch die Dotierung des Fonds unterlaufen wurden.
- Das **Ergebnis**: Lt. Geschäftsbericht 2015 der Sparkasse Düsseldorf wurden 25 Mio. € als Bilanzgewinn nachträglich ausgeschüttet
- Der **Ermessensmissbrauch in Würzburg** kann durch eine einfache Rechnung festgestellt werden: 105 Mio. € standen in Düsseldorf zur Verteilung zur Verfügung, 25 Mio. € wurden ausgeschüttet. Das bedeutet eine Gewinnausschüttung von  $(25/105)=23,8\%$ .
- In Würzburg wurde überhaupt nichts ausgeschüttet. Die Fondszuführung in Würzburg durch den Vorstand in Höhe von 35,8 Mio. € liegt im Verhältnis zum gesamten Bruttogewinn (43,1 Mio. €) bei **83,0%**. Dieser extrem hohe Prozentanteil kann - neben der generellen Infragestellung einer Fondszuführung - als Ermessensmissbrauch des Vorstands und ein Unterlaufen der Kompetenzen des

Verwaltungsrats gewertet werden. Der Verwaltungsrat hat sich diese Vorgehensweise gefallen lassen und sich daher genauso schuldig gemacht.

## **5. Die Höhe des Einnahmenverzichts**

§ 21 Sparkassenordnung regelt die Verwendung des **Jahresüberschusses**.

Wichtig:

Der **Verwaltungsrat** beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses.

- Mit dem Jahresüberschuss hat der Vorstand zunächst einen etwaigen **Verlustvortrag** aus dem Vorjahr auszugleichen (Abs. 2). Dieser beträgt in Würzburg 0 €
- Wenn die Rücklagen zum Bilanzstichtag einen gewissen Prozentsatz zu den Risikoaktiva, hier höher als 15%, erreicht haben, können bis zu 75% des Jahresüberschusses an die Träger ausgeschüttet werden.

Dieser Prozentsatz beträgt in Würzburg zum 31.12.2017 **16,70%** (vgl. S. 2 Tabelle), folglich können 75% der 43,132 Mio. € ausgeschüttet werden. Würzburg hat den Höchstbetrag des Ausschüttungssatzes erreicht.

- **Das sind 32,349 €.**
- Der Restbetrag (= 25% des Jahresüberschusses) in Höhe von 10,783 Mio. € wird den Rücklagen zugeführt (Abs. 3 letzter Satz Sparkassenordnung).

Allerdings definieren weder das Sparkassengesetz noch die Sparkassenordnung den Begriff „Jahresüberschuss“. Dadurch hat sich bayernweit die fatale Praxis für alle Sparkassen durchgesetzt, rechtswidrig den § 340g HGB anzuwenden: Der Sparkassenvorstand schöpft vorab einen Großteil des Bruttogewinns ab und führt ihn dem Fonds für allgemeine Bankrisiken zu. Sparkassen rechnen damit den Gewinn klein und lassen damit Gewinnabführungen an die Träger als unbedeutend erscheinen. Dies kann man an den Werten der Tabelle auf Seite 2 sehen.

Eine richtige Berechnung fasst die Zuführung zum Fonds bzw. der Sicherheitsrücklage zu einer Größe zusammen. So ergeben sich die auf Seite 2 genannten Bruttogewinne. Damit ergibt sich unter der Berücksichtigung, dass nur 75% des Gewinns an die Träger ausgeschüttet werden können, folgende Übersicht.

### **Verteilung an Träger:**

Träger	Anteil	2017	2016	2015	2014
		Tsd. Euro 32,349	Tsd. Euro 19,710	Tsd. Euro 23,284	Tsd. Euro 33,914
<b>Stadt Würzburg</b>	48,20%	<b>15.592</b>	9.500	11.223	16.347
Landkreis Main-Spessart	17,60%	5.693	3.469	4.098	5.969
Landkreis Würzburg	12,00%	3.882	2.365	2.794	4.070
Landkreis Kitzingen	7,40%	2.394	1.459	1.723	2.510
Stadt Kitzingen	5,40%	1.747	1.064	1.257	1.831
Stadt Lohr am Main	4,40%	1.423	867	1.024	1.492
Stadt Ochsenfurt	4,00%	1.294	788	931	1.357
Stadt Iphofen	1,00%	323	197	233	339
Ausschüttung an Träger	100,00%	32,349	19.710	23.284	33.914

Daraus ergibt sich der Maximalbetrag, der 2017 an die Stadt Würzburg ausgeschüttet werden könnte: 15,6 Mio. €:

## **6. Verfolgung gemeinnütziger Zwecke durch Sparkasse und Träger**

Die **Sparkasse** erfüllt gemeinnützige Zwecke durch **Spenden**, insbesondere an Vereine, Körperschaften sowie Sparkassenstiftungen und durch **Sponsoring**.

**Kommunale Träger** können die Ausschüttungen nach § 21 Sparkassenordnung für **weitergehende** gemeinnützige Zwecke verwenden, die den Sparkassen **nicht** offenstehen. Dazu zählen insbesondere kommunale Investitionen in Bildung (z.B. Investitionen in Schulen und deren Ausstattung) und Daseinsfürsorge (z.B. Investitionen in Krankenhäuser, Sportstätten, sozialer Wohnungsbau).

Insofern **ergänzen** sich diese Institutionen in der Verfolgung gemeinnütziger Zwecke. Notwendig ist daher die Teilhabe der kommunalen Träger an den Jahresüberschüssen der Sparkasse.

## **7. Kein Verzicht der Träger auf Gewinnausschüttung**

Art. 62 der Bayer. Gemeindeordnung (= Art: 56 Bayer. Landkreisordnung) enthält die Grundsätze der Einnahmebeschaffung.

Nach der dort aufgestellten Einnahmesystematik erhebt die zur Erfüllung ihrer Aufgabe die Einnahmen aus **besonderen Entgelten** für die von ihr erbrachten Leistungen und aus **sonstigen Einnahmen (Ausschüttungen der Sparkasse an die Träger gehören dazu!)**.

Erst wenn diese beiden Einnahmequellen nicht ausreichen, dürfen **Steuern** erhöht oder eingeführt werden. Reichen auch die Einnahmen aus Steuererhöhungen nicht aus dürfen **Kredite** aufgenommen werden.

Durch den Verzicht auf eine Ausschüttung in den letzten Jahren und vor allem 2017 haben die Stadt Würzburg und die übrigen Träger gegen Art. 62 GO/Art. 56 LkrO verstoßen.

### **Schlussbemerkung:**

Die von der Stadt bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats haben pflichtwidrig gehandelt. Es liegt am Stadtrat dagegen etwas zu unternehmen und auch Art. 62 GO anzuwenden.

Dr. Rainer Gottwald  
Per Mail verschickt

Nachtrag:

### **8. Eigenkapital, Risikogewichtete Aktiva, Kapitalquote**

(Datenquelle: Offenlegungsberichte - OB)

	2017	2016	2015	2014
Kernkapital (T1) - OB Anlage 1 Zeile 45	<b>664,8 Mio. €</b>	<b>651,7 Mio. €</b>	<b>626,5 Mio. €</b>	<b>588,5 Mio. €</b>
Ergänzungskapital (T2) - OB Anlage 1 Zeile 58	<b>148,5 Mio. €</b>	<b>163,5 Mio. €</b>	<b>177,5 Mio. €</b>	<b>187,6 Mio. €</b>
Eigenkapital (EK) insgesamt-OB Anl.1 Zeile 59	<b>813,3 Mio. €</b>	<b>815,1 Mio. €</b>	<b>804,0 Mio. €</b>	<b>776,1 Mio. €</b>
Risikogewichtete Aktiva - OB Anl 1 Z. 60	<b>4.878,5 Mio. €</b>	<b>4.536,2 Mio. €</b>	<b>4.185,0 Mio. €</b>	<b>3.884,8 Mio. €</b>
<b>Gesamtkapitalqu. (Zeile 59 : Zeile 60)</b>	16,70%	18,00%	19,21%	20,19%
Harte Kernkapitalqu..(Zeile 45 : Zeile 60)	13,60%	14,40%	14,97%	15,31%

Weshalb gibt es zwei Kapitalquoten?

Der Grund der Abweichung ist historisch bedingt. Die Kapitalquote als Verhältnis von Eigenkapital zu risikogewichteten Aktiva wurde europaweit vor Jahren eingeführt. Dabei stellte sich heraus, dass die britischen Banken fast kein Eigenkapital besaßen und sofort unter eine Bankenaufsicht hätten gestellt werden müssen.

Um das zu verhindern wurden einige Größen der Bilanz (z.B. langfristige Kredite) als Eigenkapital "definiert". Es ist das sog. Ergänzungskapital, das gesondert ausgewiesen aber zum Eigenkapital gezählt wird. Diese Regel gilt für alle europäischen Banken und ist daher Gesetz. Die BaFin arbeitet mit dieser Größe.

Die 13,63% im Jahr 2017 sind folglich nur informativ zu verstehen. Mit dieser Zahl darf nicht argumentiert werden! Die Sparkasse kann mit diesem niedrigen Wert natürlich auf die Unmöglichkeit einer Gewinnausschüttung hinweisen!

Aus der obigen Datei kann man eine Trendentwicklung ableiten. Das Eigenkapital steigt nur geringfügig, die risikogewichteten Aktiva dagegen überproportional, von 2014 – 2017 um eine Milliarde Euro.

Man sieht ferner, dass das Eigenkapital 2017 durch die Rückführung des Ergänzungskapitals gemindert wurde, bei gleichzeitiger Erhöhung der risikogewichteten Aktiva um rund 350 Mio. €. Es ist also kein Wunder, dass die Kapitalquote stark gesunken ist. Ob höhere Ausweisung dieser Aktiva Geschäftspolitik war, um mit dem dadurch bedingten Rückgang der Kapitalquote mögliche Ausschüttungsgelüste zu stoppen, sei dahingestellt.